1. Änderung Bebauungsplan "Industriegroßfläche Artern Unstrut" Anlage zur Begründung - <u>Prüfung der Umweltverträglichkeit</u>

Ausgangslage

§ 13 BauGB - Vereinfachtes Verfahren

- (1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt ..., kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, **wenn**
 - die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
 - 2. keine Anhaltspunkte für eine **Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b** genannten Schutzgüter bestehen und
 - 3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von **schweren Unfällen** nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- (3) Im vereinfachten Verfahren wird von der **Umweltprüfung** nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- <u>zu § 13 (1) Nr. 1 BauGB:</u> Unter den nachfolgenden Punkten wird geprüft, ob durch die 1. Änderung eine Verschlechterung der Umweltsituation und damit die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** begründet wird.
- <u>zu § 13 (1) Nr. 2 BauGB:</u> Unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets verläuft das **FFH- Gebiet** Nr. 15 "Esperstedter Ried Salzstellen bei Artern" (DE 4633-303). Im Rahmen des Bebauungsplanes "IG Artern Unstrut" wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht eingestellt. Somit ist auch darzustellen, ob die 1. Änderung neue Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hervorruft. Folgende Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet aufgeführt (Standard-Datenbogen 05/2018):
 - Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie: Salzwiesen im Binnenland [1340], oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen [3140], Brenndolden-Auenwiesen [6440]
 - Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie: Schilfrohrsänger, Mopsfledermaus, Rohrweihe, Helm-Azurjungfer, Bekassine, Raubwürger, Blaukehlchen, Grauammer, Schafstelze, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Schmale Windeschnecke.

Das Schutzgebiet umfasst die bedeutendsten Binnensalzstellen Thüringens und eine der wertvollsten Deutschlands und beherbergt bedeutende Artvorkommen (u.a. Helm-Azurjungfer, Schmale Windelschnecke, Halophyten).

<u>zu § 13 (1) Nr. 3 BauGB:</u> Das Optimierungsgebot des **§ 50 BImSchG** wurde im genehmigten Bebauungsplan berücksichtigt; auf die Abstandsempfehlungen ("Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG") wurde verwiesen. Da durch die Änderung keine neuen Faktoren hinzukommen, sind zu diesem Punkt keine weiteren Erläuterungen erforderlich.

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Im Rahmen des Bebauungsplanes "IG Artern Unstrut" wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt – die Ergebnisse sind in den Umweltbericht bzw. in den Bebauungsplan in Form von Artenschutzmaßnahmen eingeflossen. Somit erfolgt ebenfalls eine Prüfung möglicher Auswirkungen der 1. Änderung bezüglich artenschutzrechtlicher Belange (Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG).

2. Kurzdarstellung der Änderung

Mit Beginn der Erarbeitung der Erschließungsplanung und im Ergebnis weiterer erstellter Gutachten und Untersuchungen u.a. zur Hochwassersituation ergeben sich Änderungen insbesondere des Entwässerungssystems, welche eine Anpassung des Bebauungsplans nach sich ziehen.

Die regenwasserseitige Entwässerung in der Industriegroßfläche erfolgt grundsätzlich durch Freigefällekanäle innerhalb der Erschließungsstraße bis zum südlichen Gebietsrand. Aufgrund des umfangreich anfallenden Niederschlagswasser von außen (Außeneinzugsgebiet) wie auch durch die Nähe zum Kyffhäuserbach (Überflutungsgefahr, hoch anstehendes Grundwasser) sind jedoch zusätzliche Maßnahmen zur Entwässerung des Gebiets bzw. zur Rückhaltung und Ableitung des Regenwassers vorzusehen.

Ferner wurden geringfügige Anpassungen in Lage und Ausdehnung einzelner Ver- und Entsorgungsmedien sowie der Verkehrsflächen vorgenommen.

Hieraus ergibt sich die Änderung folgender grünordnerischer Maßnahmen (Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt):

- A_{CEF}1: Komplexmaßnahme nördlich Schönfeld (Anpassung Maßnahmeninhalt)
- A_{CEF}2: Komplexmaßnahme am Kyffhäuserbach (Anpassung Maßnahmeninhalt)
- A_{CEF}3: Baum-Strauchhecken im Grenzbereich zwischen Acker und den Baugebieten (Anpassung Maßnahmeninhalt und Flächengröße)
- A_{CEF}5: Hamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche / A_{CEF}6: Hamsterfreundliche Bewirtschaftung einer Ackerfläche (Anpassung Flächengröße)
- Begleitgrün Verkehrsflächen, Leitungskorridore (Anpassung Maßnahmeninhalt und Flächengröße)

Die Vorgehensweise sowie die Änderungen wurden mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis abgestimmt.

3. Umweltverträglichkeit der Änderungen

Nachstehend werden die Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Umweltund FFH - Verträglichkeit sowie artenschutzrechtlicher Belange geprüft.

Entwässerungssystem

⇒ ÄNDERUNGEN ERSCHLIEßUNGSPLANUNG

Anordnung zusätzliche Entwässerungsgräben innerhalb der Baufelder/ am Wirtschaftsweg; Ausbildung von Tiefpunkten in der Erschließungsstraße für die Notentlastung; Wirtschaftsweg in Dammlage (Überflutungsschutz) mit Durchlässen;

Zuführung unbelasteten Niederschlagswassers in den Kyffhäuserbach über bestehende Gräben bzw. flächige Retention auf A_{CEF}1, A_{CEF}2; Geländemodellierung A_{CEF}1, A_{CEF}2: Anlage von weiträumigen flachen Geländesenken sowie von flachen Erdwällen;

⇒ ANPASSUNG B-PLAN

Anpassung der Planzeichnung: Darstellung der Anfangs-/ Endpunkte der Gräben, der vorhandener Grabenzuflüsse zum Kyffhäuserbach und von zwei Wällen als Überflutungsschutz;

<u>Ergänzung textliche Festsetzungen</u>: max. Abflussspende von Dach- und untergeordneten Nebenflächen zur Einleitung unbelasteten Regenwassers aus GI 1 und GI 2;

Ausbildung großflächiger Geländesenken auf den Maßnahmenflächen $A_{\text{CEF}}1$ und $A_{\text{CEF}}2$ (Gehölzauswahl anpassen), Erhaltung der Gräben, Anlage von zwei bepflanzten Wällen;

Innerhalb der Baufelder werden flache Gräben zur Flächenentwässerung vor der Bebauung vorgesehen. Bei Bebauung der Baufelder können diese als Drainage hergestellt werden, auch mit einer anderen Lage (obliegt Investor). Die Anfangs- (Tiefpunkte Straße) und Endpunkte (Durchlass Weg) sind jedoch bindend, da an diesen Stellen die Notentlastung der Straße bei Überstauereignis erfolgen muss (Überlauf Regenwasser der Straße in die Gräben als Überflu-

tungsschutz der Bauflächen).

Über dieses Grabensystem kann ferner anteilig unbelastetes Niederschlagswasser der nichtüberbaubaren Flächen sowie der Dachflächen - Baufelder GI 1 und GI 2 dem Wasserhaushalt zugeführt werden. Die maximale Abflussspende von 10,90 l/(s*ha)



wurde unter Berücksichtigung der Kapazität des Kyffhäuserbachs ermittelt und entspricht damit dem derzeitigen Zustand. Das Niederschlagswasser kann über die vorhandenen Gräben in die Vorflut gelangen bzw. sich flächig im Bereich der Maßnahmen A_{CEF}1 und A_{CEF}2 verteilen (Retention/ Versickerung). Hierfür werden weiteräumige, flache Geländesenken mit einer Tiefe von max. 0,60 m (kein Grundwasser-Anschnitt) angelegt.

Als weiterer Überflutungsschutz der Bauflächen werden der Wirtschaftsweg in Dammlage (Höhe max. 0,70 m) sowie ein Erdwall zwischen Weg und L1172n (Höhe max. 0,80 m) hergestellt. Ein zweiter flacher Wall (Höhe max. 0,60 m) ist östlich des Regenrückhaltebeckens zum Schutz der angrenzenden Gärten (Schönfeld) vorgesehen. Die Wälle werden mit Sträuchern bepflanzt.

1.1 □ PRÜFUNG, OB DIE DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEGRÜNDET WIRD:

Durch die Änderung infolge des Entwässerungssystems werden keine neuen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgelöst. Die Niederschlagsrückhaltung bzw. Zuführung unverschmutzten Regenwassers in den Wasserhaushalt erzielt eine positive Wirkung auf das Schutzgut Wasser. Durch die großräumigen Geländesenken wird gleichzeitig Retentionsraum geschaffen bzw. vergrößert. Eine Minderung der ökologischen Bedeutung (Bedeutungsstufe/ Biotopwert = 40) der Maßnahmen $A_{CEF}1$ und $A_{CEF}2$ ist hierdurch nicht gegeben.

⇒ ERGEBNIS: KEINE EINGRIFF - § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

Entwässerungssystem

Bei dem FFH-Gebiet Nr. 15 handelt es sich um ein wasserabhängiges Schutzgebiet. Eine erhebliche Verschlechterung des Wasserhaushaltes hinsichtlich Menge und Qualität ist deshalb zu vermeiden.

Die kontrollierte Zuführung unbelasteten Niederschlagswassers in den Kyffhäuserbach bzw. dessen Aue ist deshalb positiv zu werten. Auch die Vernässung angrenzender Wiesen ($A_{CEF}1$, $A_{CEF}2$) stellt eine Aufwertung des Lebensraums wassergebundener Arten (u.a. Libellen) dar. Durch die Erhaltung des Grabenbestands bleiben gleichzeitig die Einleitstellen am Kyffhäuserbach bestehen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Wasserregimes und Erhöhung der Infiltrationsrate werden somit unterstützt.

Lediglich bei der Einleitung der Notentlastung - Straße können Stoffe wie Salze in den Wasser-körper eingetragen werden. Die Notentlastung ist jedoch nur für Regenereignisse, die alle 30 Jahre in Erscheinung treten, vorgesehen. Zudem sind fließende Gewässer gegenüber temporären Schadstoffeinträgen über den Wasserpfad weniger empfindlich, da eine schnelle Verdünnung und Abtransport stattfinden kann.

⇒ Ergebnis: Keine Beeinträchtigung FFH-Gebiet - § 13 (1) Nr.1 BauGB ist erfüllt

Das Entwässerungssystem hat Auswirkungen auf die Artenschutzmaßnahmen $A_{CEF}1$ und $A_{CEF}2$. Diese dienen neben der Eingriffskompensation der Bereitstellung von Ersatzlebensraum für beeinträchtigte, artenschutzrelevante Tierarten (insb. Brutvögel des Offen-/Halboffenlandes) und schaffen gleichzeitig neue, in verschiedener Weise nutzbare Habitate (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) sowie Pufferflächen zum Kyffhäuserbach.

Durch die kontrollierte Zuführung unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt keine Funktionsminderung der Maßnahmen, das Maßnahmenziel kann funktionsgleich erreicht werden. Auch streng geschützte Arten am/im Kyffhäuserbach profitieren von einem höheren Vernässungsgrad der angrenzenden Flächen. Die Auswirkungen entsprechen denen der FFH-Verträglichkeit.

⇒ ERGEBNIS: KEINE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

2 Außeneinzugsentwässerung

⇒ ÄNDERUNGEN ERSCHLIEßUNGSPLANUNG

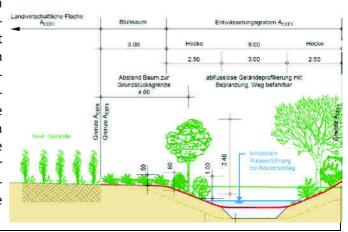
Integration eines Entwässerungsgrabens auf der Maßnahmenfläche A_{CEF}3, Einleitung Außeneinzugsentwässerung über den bestehenden Graben in den Kyffhäuserbach;

Anpassung der Planzeichnung: Verbreiterung der Maßnahme A_{CEF}3 und Darstellung des Grabens; Ergänzung textliche Festsetzungen: Ausbildung eines Grabens im Bereich der Maßnahme A_{CEF}3, Ergänzung Blühsaum;

⇒ ERLÄUTERUNG

Aufgrund des umfangreich anfallenden Niederschlagswasser von außen (oberflächig bei Starkregen sowie Anschnitt von Drainagegräben) soll dieses randlich der Baufelder abgefangen werden. Hierfür wird ein Graben in die Maßnahmenfläche A_{CEF}3 integriert. Der nördliche Grabenabschnitt entwässert dabei in den Kyffhäuserbach – die Maßnahme wird von 8 m auf 10 m verbreitert; der südliche Abschnitt ist abflusslos (Versickerung, Verdunstung) – die Maßnahme wird von 8 m auf 11 m verbreitert.

Regelprofil - Erschließungsstraße Graben Süd



Außeneinzugsentwässerung

2

2.1 □ PRÜFUNG, OB DIE DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEGRÜNDET WIRD

Durch die Verbreiterung der Maßnahme A_{CEF}3 erhöht sich die Fläche von 2,62 ha auf 3,27 ha. Der mittig verlaufende Graben erlaubt die Anlage 2,5 m breiter Baum-Strauchhecken beidseitig des Grabens (ursprünglich eine 5 m breite Hecke). Zum Acker hin wird ein Blühsaum hergestellt. Eine Minderung der ökologischen Bedeutung (Bedeutungsstufe/Biotopwert = 40) der Maßnahme ist hierdurch nicht gegeben. Durch die Verbreiterung der Maßnahme kann insgesamt eine Biotopwertsteigerung erreicht werden.

Dem gegenüber steht rechnerisch die Reduzierung der angrenzenden Ackerflächen mit hamstergerechter bzw. hamsterfreundlicher Bewirtschaftung. Die ursprüngliche Größe der Maßnahmen $A_{CEF}5/A_{CEF}6$ lag bei ca. 95,61 ha. Aufgrund der Übernahme der aktuell vorliegenden Umringvermessung in den Bebauungsplan wird die Flächenbilanz aktualisiert: die Flächengröße $A_{CEF}5/A_{CEF}6$ beträgt real rund 96,06 ha. Damit tritt auch hier keine Verschlechterung ein.

⇒ ERGEBNIS: KEINE EINGRIFF - § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

Die kontrollierte Zuführung von Niederschlagswasser des Einzugsgebietes in den Kyffhäuserbach ist als positiv zu werten. (vgl. 1.2)

⇒ ERGEBNIS: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG FFH-GEBIET - § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

Mit der Integration der Außeneinzugsentwässerung in die Maßnahme A_{CEF}3 erfolgt keine Funktionsminderung der Maßnahme, die u.a. der Schaffung von Ersatzlebensraum für beeinträchtigte, artenschutzrelevante Tierarten (insb. Brutvögel des Halboffenlandes/ Gehölzbrüter) dient – die Anlage einer Heckenpflanzung kann weiterhin erfolgen.

Mittels der Maßnahme soll außerdem ein Einwandern des Felshamsters in das künftige Baugebiet verhindert werden. Durch den mittig angeordneten Graben kann dies nochmals unterstützt werden; der zusätzliche randliche Krautsaum stellt daneben ein weiteres Nahrungshabitat für den Feldhamster dar. Eine Funktionsminderung der angrenzenden Maßnahmen A_{CEF}5/A_{CEF}6 zur Aufwertung des Lebensraumes des Feldhamsters ist nicht gegen (vgl. Pkt. 2.1).

 □ ERGEBNIS: KEINE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

3 Weitere Flächenanpassungen

⇒ Änderungen Erschließungsplanung

Regenrückhaltebecken: Anpassung der Lage und Flächengröße;

Aktualisierung der Lage der Leitungen (Gasleitung), Löschwasserbehälter, Straßen, Wege, Plätze;

Ergänzung Hubschrauberlandeplatz, Bewirtschaftungszufahrten ausgehend von L1172 auf die Maßnahmenfläche A_{CEF}6;

⇒ Anpassung B-Plan

Anpassung der Planzeichnung: Abgrenzung der Flächen für Ver-/Entsorgung, Verkehrsbegleitgrün;

Anpassung der Verkehrsflächen, Versorgungsanlagen, Leitungsrecht, Aufnahme Hubschraubernotlandeplatz;

<u>Ergänzung textliche Festsetzungen</u>: Zulassen von max. 6 Zufahrten bei einer Breite von max. 5 m im Bereich Verkehrsbegleitgrün - Blühsaum;

Innerhalb des Vorhabengebiets wurden einzelne Ver- und Entsorgungsmedien sowie die Straßengradiente präzisiert und geringfügig in ihrer Lage angepasst. Ferner sind Zufahrten zu den Ackerschlägen ausgehend von L1172 herzustellen, damit keine gefangenen Bewirtschaftungseinheiten entstehen (L1172 wird nach Fertigstellung Ortsumfahrung Schönfeld/Ringleben herabgestuft). Durch die Vergrößerung des Bereichs RRB (einschl. Trafostation, Trockenbecken, Rückhalteraum, Leitungstrassen) und die zusätzlichen Zufahrten reduziert sich der straßenbegleitenden Blühsaum.

3 Weitere Flächenanpassungen Trafostation Anbindung an vorh. TW-Leitung DN 200 GGG-ZM mittels MID-Schach Feldzufahrten (6 Stk.) / Querung Blühsaum Anbindung an vorh. MS-Leitung Anbindung Anbindung Anvorh. MS-Leitung Anvorh. Gas-Leitung H 200 St

Bezüglich der Flächenbilanz ist zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Umringvermessung des Plangebiets erfolgt ist; u.a. aufgrund der gemarkungsübergreifenden Planung ergeben sich Abweichungen bezüglich der Flächengröße insgesamt. Des Weiteren liegen die eingemessenen Flurstücke der nachrichtlichen Übernahme (Maßnahme BAB A71) vor. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden die aktuellen, tatsächlichen Flächengrößen übernommen.

3.1

□ PRÜFUNG, OB DIE DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEGRÜNDET WIRD

Durch die Anpassung der Lage und Größe einzelner Flächen und der aktuell vorliegenden Vermessungen ergeben sich folgende Änderungen der Flächenbilanz:

Flächenbilanz Geltungsbereich/Bruttobauland	B-Plan 199,13 ha	1. Änderung 199,27 ha	Abweichung 0,14 ha	Begründung Umringvermessung
Nettobauland	72,94 ha	72,27 ha	-0,7 ha	=
Ver <mark>ke</mark> hrsflächen	4,13 ha	3,83 ha	-0,3 ha	Anpassungen aufgrund
Ver-/Entsorgung	1,86 ha	2,14 ha	0,3 ha	der geänderten Erschließungsplanung
grünordn. Maßnahmen	120,20 ha	121,03 ha	0,8 ha	und aktuellen
A/E-Maßnahmen	20,00 ha	21,17 ha	1,17 ha	Umringvermessung
Maßnahmen - Feldhamster	95,61 ha	96,06 ha	0,45 ha	
Begleitgrün (Straße, Leitungskorridore)	3,63 ha	3,04 ha	-0,59 ha	
Maßnahmen "BAB" (nachrichti. Übernahme)	0,96 ha	0,76 ha	-0,20 ha	Einmessung Grundstück

Die Gegenüberstellung zeigt, dass es infolge der Änderung zu keinen neuen Beeinträchtigungen kommt. Faktisch haben sich die Grünflächen erhöht und die Flächenversiegelungen verringert.

- □ ERGEBNIS: KEINE EINGRIFF § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

Durch die Flächenanpassungen entstehen keine Betroffenheiten.

- ⇒ ERGEBNIS: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG FFH-GEBIET § 13 (1) NR.1 BAUGB IST ERFÜLLT

Da sich die CEF-Maßnahmen in ihrer Flächengröße nicht verringern und auch sonst durch die geringfügigen Anpassungen keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten hervorgerufen werden, liegen keine neuen Betroffenheiten vor.

⇒ ERGEBNIS: KEINE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETROFFENHEITEN GEMÄß § 44 BNATSCHG

4. Ergebnis

Es werden keine neuen, erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt (keine Verschlechterung), keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 15 wie auch auf artenschutzrelevante Arten durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Industriegroßfläche Artern Unstrut" hervorgerufen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird deshalb gemäß §13 (3) BauGB abgesehen.

ENTWURF Stand: April 2019

5. Änderung der grünordnerischen Festsetzungen

(Änderungen sind rot dargestellt)

Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung Begleitgrün – Verkehrsflächen, Leitungskorridore

Die 5 - 20 m breiten Flächen entlang der Straßen sowie im Bereich der Leitungskorridore sind als Blühsaum mit einer standortgerechten, artenreichen Biotopmischung (90 % Blumen, 10 % Gräser) aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Ein zeitweise Be- bzw. Überfahren ist zulässig. Ausgehend von L1172 auf die Maßnahmenfläche A_{CEF}6 sind außerdem bis zu 6 Bewirtschaftungszufahrten mit einer Breite von jeweils max. 5 m zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Kompensationsmaßnahmen

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Ausgleichsmaßnahmen $A_{CEF}1$ bis $A_{CEF}6$, welche gleichzeitig als vorgezogene Artenschutzmaßnahmen fungieren, sowie die Ersatzmaßnahme E1 festgesetzt. Diese sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

Inhalt, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen sind ferner dem jeweiligen Maßnahmenblatt des GOP mit gleicher Maßnahmenbezeichnung zu entnehmen.

Komplexmaßnahme nördlich Schönfeld (A_{CEF}1)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf der ca. 5,6 ha großen Fläche am südöstlichen Rand des Plangebietes sind großflächige, weiträumige Geländesenken (Tiefe max. 0,60 m) auszubilden, die mit natürlich verlaufenden Gräben/ Mulden miteinander verbunden sind. Am südöstlich Rand der Maßnahme ist außerdem ein flacher Wall (Höhe max. 0,60 m) anzulegen und zu bepflanzen.

Die Fläche ist mit dichten durchgängigen Hecken (Breite mind. 5 m) bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern, einzelnen frei wachsenden Hecken bestehend aus Sträuchern sowie Baumgruppen und Baumreihen aus Laub- und Obstbäumen an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan) zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte sind generell einzuhalten, können jedoch geringfügig (maximal 5 m) verschoben werden.

Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Baum-Strauchhecken beträgt 1,50 -2,50 m.

Pflanzqualität Hecken: Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm

Laubbäume als Heister, Pflanzhöhe 100-150 cm

Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Strauchhecken beträgt 1,50 m. Pro Gruppe sind mindestens 50 Stück Gehölze zu pflanzen.

Pflanzqualität Hecken: Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 10-15 m.

Pflanzqualität Baumgruppen/ Baumreihen:

Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm,

auf Sämlingsunterlage

Für Gehölzpflanzungen ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften der vorgegebenen Pflanzliste 1 und 2 (im Bereich der Geländesenken) zu verwenden.

Die nicht bepflanzten Flächen und Geländesenken sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischungen aus regionaler Herkunft anzusäen und als Grünland/ Feuchtgrünland zu erhalten.

Anlage von zwei Standgewässern an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan). Diese sind naturnah, mit Böschungen (Neigung 1:2 bis 1:3) und einer Größe von mind. 400 m² auszubilden.

Komplexmaßnahme am Kyffhäuserbach (A_{CEF}2)

Auf der ca. 11,5 ha großen Fläche entlang des Kyffhäuserbaches sind großflächige, weiträumige Geländesenken (Tiefe max. 0,60 m) auszubilden, vorhandene Gräben sind zu erhalten. Am nordwestlichen Rand, zwischen dem Wirtschaftsweg und der L1172n, ist außerdem ein flacher Wall (Höhe max. 0,80 m) anzulegen und zu bepflanzen.

§ 9 Abs. 1Nr. 20 BauGB

ENTWURF Stand: April 2019

Die Fläche ist mit dichten durchgängigen Hecken (Breite mind. 5 m) bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern, frei wachsenden Hecken bestehend aus Sträuchern sowie Einzelbäume und Baumgruppen aus Laubbäumen an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan) zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte sind generell einzuhalten, können jedoch geringfügig (maximal 5 m) verschoben werden.

Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Baum-Strauchhecken beträgt 1,50 -2,50 m.

Pflanzqualität Hecken: Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm

Laubbäume als Heister, Pflanzhöhe 100-150 cm

Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Strauchhecken beträgt 1,50 m. Pro Gruppe sind mindestens 50 Stück Gehölze zu pflanzen.

Pflanzqualität Hecken: Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt mind. 15 m.

Pflanzqualität Einzelbäume/ Baumgruppen:

Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm

Für Gehölzpflanzungen ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften der vorgegebenen Pflanzliste 1 und 2 (im Bereich der Geländesenken) zu verwenden.

Die nicht bepflanzten Flächen und Geländesenken sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Grünland/ Feuchtgrünland zu erhalten.

Anlage von vier Standgewässern an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan). Diese sind naturnah, mit Böschungen (Neigung 1:2 bis 1:3) und einer Größe von mind. 400 m² auszubilden.

Baum-Strauchhecken im Grenzbereich zwischen Acker und den Baugebieten (ACEF3)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den 8-12 m breiten Streifen randlich der Baugebiete der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}3 ist ein naturnaher Graben auszubilden; beidseitig des Grabens sind dichte, durchgängige Hecken (Breite jeweils 2,5 m) bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan) zu pflanzen. Ackerseitig ist ein Blühsaum (Breite 2-3 m) herzustellen.

Im südlichen Abschnitt der Maßnahme (angrenzend an GI 1.1 und GI 1.2) sind zwei Unterbrechungen (als Zuwegung zum Acker) mit einer Breite von max. 15 m vorzusehen.

Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Baum-Strauchhecken beträgt 1,50 -2,50 m bzw. für Hochstämme mind. 15 m.

Pflanzqualität Hecken: Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm

Laubbäume als Heister, Pflanzhöhe 100-150 cm Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm

Für Gehölzpflanzungen ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften der vorgegebenen Pflanzliste 1 zu verwenden.

Die nicht bepflanzten Flächen (Blühsaum, Graben) sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Krautsaum zu erhalten.

Einseitige Bepflanzung nördlich des vorhandenen Wirtschaftsweges Richtung Ringleben (A_{CEF}4)

Auf der 5 m breiten Fläche nördlich entlang des Wirtschaftsweges der Ausgleichsmaßnahme $A_{\text{CEF}}4$ sind abwechselnd Laubgebüsche (zweireihige Strauchpflanzung, Länge 10 m) und Saumstreifen (Länge 15 m) mit Einzelbäumen an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan) anzulegen.

Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen der Laubgebüsche/ Strauchgruppen beträgt 1,00 m in der Reihe und 1,50 m zwischen den Reihen.

Pro Gruppe sind mindestens 12 Stück Gehölze zu pflanzen.

Pflanzqualität Laubgebüsche: Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 25 m.

Pflanzqualität Einzelbäume: Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm

Für Gehölzpflanzungen ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften der vorgegebenen Pflanzliste 1 zu verwenden.

Die nicht bepflanzten Flächen (Saumstreifen) sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Grünland zu erhalten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

ENTWURF Stand: April 2019

Hamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche / Hamster- Schutzfläche (ACEF5)

Auf der ca. 17,3 ha großen Ackerfläche der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5 nördlich des vorhandenen Wirtschaftsweges soll durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Aufwertung des Lebensraumes für den Feldhamster erzielt werden. Dies wird erreicht durch Bewirtschaftungsauflagen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Reduzierung der Schlaggröße (Aufteilung in gleichgroße 3 Schläge 5-6 ha, jährlich 3 verschiedenen Anbaukulturen);
- Vorgaben zu Anbaukulturen (vorrangig Wintergetreide (im 1. Jahr 2 Schläge Wintergetreide), nachrangig Sommergetreide, Ackerbohnen, Erbsen; auf 2 Schlägen ist eine Fruchtart anzubauen, die Ende April einen geschlossenen Bestand aufweist);
- Vorgaben zum Pflanzenschutz (Einsatz von Pestiziden nur bei Erfordernis, keine Rodentizide, kein Ansitzwarten für Greifvögel);
- Vorgaben zur Düngung (organische Düngung nur im Winter, kein Ausbringen von Gülle),
- Vorgaben zur Stoppel-/ Bodenbearbeitung (Stoppelhöhe mind. 20 cm, Umbruch ab 30.09., keine Tiefenlockerung).

Hamsterfreundliche Bewirtschaftung einer Ackerfläche (A_{CFF}6)

Auf der ca. 78,7 ha großen Ackerfläche der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}6 südlich des vorhandenen Wirtschaftsweges sind durch Bewirtschaftungsvorgaben günstige Lebensbedingungen für den Feldhamster zu schaffen. Dies soll erreicht werden durch:

Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1

Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1

- Reduzierung der Schlaggröße (Aufteilung in 4 Schläge mit je 19-20 ha, jährlich 4 verschiedenen Anbaukulturen);
- Vorgaben zu Anbaukulturen (vorrangig Wintergetreide (im 1. Jahr 1 Schlag Wintergetreide); nachrangig Sommergetreide, Raps, Mais, Rüben, Ackerbohnen, Erbsen; auf 2 Schlägen ist eine Fruchtart anzubauen, die Ende April einen geschlossenen Bestand aufweist),
- Vorgaben zum Pflanzenschutz (Einsatz von Pestiziden nur bei Erfordernis, keine Rodentizide, kein Ansitzwarten für Greifvögel),
- zur Düngung (organische Düngung nur im Winter),
- Vorgaben zur Stoppel-/ Bodenbearbeitung (Stoppelhöhe mind. 20 cm, Umbruch ab 30.09., keine Tiefenlockerung).

Umzuverlagernde Baumreihe (Pflanzung für den Radweg Schönfeld - Ringleben) (E1)

Auf der 5 m breiten Fläche der Ersatzmaßnahme E1 ist eine Laubbaumreihe (81 Bäume) entlang des neuen Wirtschaftsweges an den dargestellten Standorten (siehe Plandarstellung Grünordnungsplan) zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte sind generell einzuhalten, können jedoch geringfügig (maximal 3 m) verschoben werden.

Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen beträgt 12 m.

Pflanzqualität: Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm

Für Gehölzpflanzungen ist heimisches, standortgerechtes Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften der vorgegebenen Pflanzliste 1 zu verwenden.

Die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Krautsaum zu erhalten.

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen)

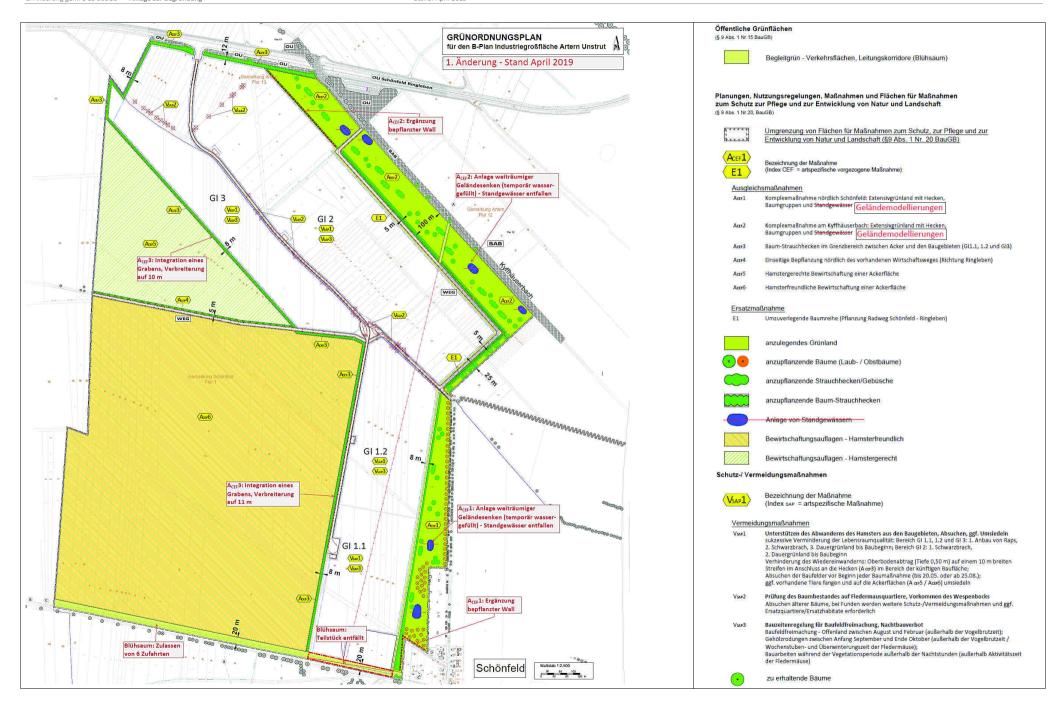
Inhalt, Umfang, Umsetzung und insbesondere der zeitliche Ablauf der Maßnahmen werden mittels vertraglicher Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Artern gesichert.

§ 1a Abs. 3
BauGB i.V.m.
§ 11 Abs. 1
BauGB

(zu den Hinweisen erfolgen keine Änderungen)

Änderung GOP - Maßnahmenplan / - Maßnahmenblätter

(Änderungen sind rot dargestellt)



MARNAHMENBLATT

B-Plan mit integrierten GOP Industriegroßfläche Artern Unstrut Stadt Artern

Maßnahmen- Nr.:

Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1

vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme

Komplexmaßnahme nördlich Schönfeld

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

- Verlust von Lebensräumen/ vorwiegend geringwertiger Biotopstrukturen (Acker) sowie von Gehölzen
- vollständige Überprägung des Landschaftraumes sowie des Ortsrandes von Schönfeld
- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche
- Verlust von Flächen zur Kaltluftentstehung durch die Bebauung und Versiegelung
- insgesamt hoher flächenmäßiger Eingriff bei mittlerer, teils hoher Eingriffserheblichkeit

Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten gemäß saP (Schädigung nach §44 BNatSchG)

- Verlust des Brutplatzes/ Habitatverlust: Grauammer, Raubwürger, Rebhuhn, Neuntöter, mehrer Brutplätze der Feldlerche, des Feldsperlings; Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Vogelarten (Gilden)
- Verlust große Teile des Winterhabitats des Raubwürgers
- Verlust von Rast-/Nahrungshabitaten: Braunkehlchen, Dohle, Kiebitz, Kuckuck, Lachmöwe, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Silberreiher
- Verlust/ Störung (Lichtemissionen) von potenziellen Jagdhabitaten der Fledermäuse: Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr

Ei	ngriff:	ausgeg	lichen x ausgeo	lichen i.V.m. MaßnNr.:	A _{CEF} 2-6 nicht au	sgleichbar
X	Ausgle maßna	-	Ersatzmaß- nahme	Gestaltungs- maßnahme	Minimierungs- maßnahme	Schutzmaßnahme

Ziel / Begründung der Maßnahme

Auf der Fläche am südöstlichen Rand des Plangebietes sind dichte durchgängige Hecken bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern, einzelne frei wachsenden Gebüsche bestehend aus Sträuchern sowie Laub- und Obstbäume zu pflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als Grünland zu erhalten. Ferner erfolgt die Anlage von weiträumigen Geländesenken sowie eines Erdwalls naturnahen Standgewässern. Hier sollen großflächig Offenland- und Gehölzstrukturen in Verbindung mit Feuchtbiotopen entstehen, so-dass insgesamt wertvolle neue und vielfältige Lebensräume entstehen. Es erfolgt eine Aufwertung der Schutzgüter Mensch (Abstandsflächen zur Ortslage von Schönfeld, Eingrünung), Klima/ Luft (mesoklima-tisch wirksame Strukturen, lufthygienischer Ausgleichsfunktion), Boden und Wasser (Herausnahme inten-sive Bewirtschaftung, Verbesserung der Bodenfunktionen, Erhöhung Infiltration) sowie des Landschafts-bildes (Eingrünung des Plangebietes).

Die Maßnahme dient als Abschirmung angrenzender Lebensräume verschiedener Vogelarten und Jagdhabitate der Fledermäuse. Durch die am Rand der bebaubaren Flächen vorgesehenen dichten Baum-Strauchhecken werden Störreize weitgehend abmildern. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population wird somit vermieden.

Es werden neue in verschiedener Weise nutzbare Habitate (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) und gleichzeitig Strukturen zur Biotopvernetzung geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Maßnahme übernimmt Funktionen der in der saP beschriebenen Maßnahme V/CEF3

- Anlage von Extensivgrünland [4222] mit Baumgruppen/ -reihen [6310, 6320], Hecken [6120] bzw. Gebüschen [6224] sowie Geländesenken (temporär wasserführend) von Standgewässern [2510]
- <u>Hecke</u>: Breite mind. 5 m; Pflanzabstände zwischen den Gehölzen 1,50 -2,50 m; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm; Laubbäume als Heister, Pflanzhöhe 100-150 cm
- <u>Gebüsche</u>: Pflanzabstände zwischen den Gehölzen 1,50 m; mit mind. 50 Stück/Gruppe; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm; vorrangig Verwendung von Dornensträuchern (Neuntöter, Raubwürger)
- <u>Baumgruppen/-reihen</u>: Pflanzabstand zwischen den Bäumen 10-15 m; 12 Stück Laubbäume als Hochstamm, StU 12-14 cm; 58 Stück Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, auf Sämlingsunterlage

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Anlage großflächiger, weiträumiger Gelände-

(Höhe max, 0.60 m)

senken (Tiefe max. 0.60 m)

sowie ein flacher Erdwall

FOLGEBLATT AUSGLEICHSMAßNAHME ACEF1

Maßnahmenbeschreibung:

- <u>Grünland</u>: die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen (z.B. RSM 8.1.1 und 8.1.4)
- auf der südlichen Seite der Maßnahme wird angrenzend zu den vorhandenen Kleingärten ein 5m breiter Streifen von Gehölzen freigehalten, der für die Pächter der Gartenparzellen als gelegentliche Zuwegung (vertragliche Regelung erforderlich) nutzbar ist. Die Fläche wird als Grünland hergestellt (siehe oben)
- Verwendung von heimischen, standortgerechten Pflanzmaterial (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") bzw. Saatgut aus regionalen Herkünften
- Verwendung von alten Kultursorten bei Obstbaumpflanzungen, dabei sind von den vorgegebenen Sorten (siehe unten) mindestens 1 Pflaumensorte, 3 Kirschsorten, 3 Birnensorten und 8 Apfelsorten zu wählen. Vor der Maßnahmenumsetzung sind, da die Verfügbarkeit der einzelnen Sorten unterschiedlich ist, diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- mulchen der Gehölzflächen/Baumscheiben, Verankerung der Bäume, Verbissschutzmaßnahmen
- <u>Standgewässer:</u> Anlage von zwei naturnahen Standgewässern (temporär wasserführend) mit flächen Böschungen (1:2 bis 1:3); Tiefe bis 2,0 m; Größe mind. 400 m² Geländemodellierung:
- Festgesetzte Gehölzstandorte/ Standgewässer: siehe Plandarstellung GOP
- Auswahl zu verwendender Gehölze:

Sträucher:

Berberis vulgaris (Berberitze)

Cornus sanguinea (Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Prunus spinosa (Schlehe)

Rosa canina (Wildrose)

Salix caprea (Salweide)

Sambucus nigra (Holunder)

Viburnum opulus, lantana (Schneeball)

· Laubbäume:

Acer campestre (Feldahorn)

Acer platanoides (Spitzahorn)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Malus sylvestris (Holzapfel)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Pyrus communis (Wildbirne)

Quercus robur (Stieleiche)

Tilia cordata (Winterlinde)

• Malus in Sorten (Apfel):

Boskoop,

Baumanns Renette.

Rote Sternrenette.

Kaiser Willhelm.

Prinz Albrecht,

Schöner von Nordhausen,

Gelber Bellefleur.

Berlepsch,

Gravensteiner,

Landsberger Renette,

Cox Orangen,

Maibiers Parmäne,

Früher Viktoria,

Geflammter Kardinal,

Goldparmäne

■ Prunus in Sorten (Pflaume):

Wangenheimer Frühzwetsche,

Ontariopflaume

Prunus in Sorten (Kirsche):

Schneiders Späte Knorpelkirsche,

Büttners Rote Knorpelkirsche,

Burlat,

Diemitzer Amarelle.

Oberdorlaer Lichtkirsche

Pyrus in Sorten (Birne):

Gellerts Butterbirne,

Köstliche von Charneu,

Minister Lucius,

Herzogin Elsa,

Forellenbirne

FOLGEBLATT AUSGLEICHSMAßNAHME ACEF1

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

■ 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (Gehölzpflege, mulchen, wässern, Grünland 2-3 x jährlich mähen, Mahdgut entfernen etc.)

Unterhaltungspflege:

- dauerhafte extensive Pflege des Grünlandes/der Geländesenken: 1-2x jährlich mähen ab Ende Juli (außerhalb der Hauptbrutzeit), Mahdgut entfernen
- oder extensive Beweidung: max. 1,4 Großvieheinheiten/ha, keine Umtriebsweide (Weidefläche wird nicht in Koppeln unterteilt), in der Hauptbrutzeit (März Juli) keine Schafbeweidung
- Hecken: Sträucher selektiv oder gruppenweise, alle 10 20 Jahre auf Stock setzen
- Bäume: ggf. Erziehungsschnitt, beschädigte Gehölze behandeln (bei Ausfall ersetzen)
- Gehölze: keine Beeinträchtigung von März bis September (Berücksichtigung § 39 BNatSchG)
- Gewässer: dauerhafte Freihaltung von Gehölzen, Großröhricht, Rohrkolben
- kein Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln

mindestens zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn-Erschließung
zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme 3 Jahre nach Herstellung (am Ende der Entwicklungspflege)
Wirksamkeit der Maßnahme ist von einem Sachverständigen durch eine Erfolgskontrolle (für Vögel) zu über prüfen; bei Erfordernis erfolgt eine Anpassung der Maßnahme
5,69 5,62 ha
künftiger Eigentümer: Stadt Artern Herstellung: Vorhabenträger Unterhaltung: Stadt Artern

MAßNAHMENBLATT			
B-Plan mit integrierten GOP	Maßnahmen- Nr.:		
Industriegroßfläche Artern Unstrut	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 2		
Stadt Artern	vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme		
	Komplexmaßnahme am Kyffhäuserbach		

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

- Verlust von Lebensräumen/ vorwiegend geringwertiger Biotope (Acker) sowie von Gehölzen, Gräben
- vollständige Überprägung des Landschaftraumes
- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche
- Verlust von Flächen zur Kaltluftentstehung durch die Bebauung und Versiegelung
- insgesamt hoher flächenmäßiger Eingriff bei mittlerer, teils hoher Eingriffserheblichkeit
- Bebauung im Nahbereich des Kyffhäuserbaches als Teil des FFH- Gebiets Nr.15

Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten gemäß saP (Schädigung nach §44 BNatSchG)

- Verletzungen oder Tötungen von Tieren im Nahfeld des Kyffhäuserbaches sowie Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhstätten: Fischotter,
- Verlust des Brutplatzes/ Habitatverlust: Grauammer, Raubwürger, Rebhuhn, Neuntöter, mehrer Brutplätze der Feldlerche, des Feldsperlings; Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Vogelarten (Gilden)
- Verlust große Teile des Winterhabitats des Raubwürgers
- Verlust von Rast-/Nahrungshabitaten: Braunkehlchen, Dohle, Kiebitz, Kuckuck, Lachmöwe, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen, Silberreiher
- Verlust/ Störung (Lichtemissionen) von potenziellen Jagdhabitaten der Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr

Eingriff: ausgeglichen x ausgeglich			hen i.V.m. MaßnNr.: /	A _{CEF} 1, 3-6 nicht a	ausgleichbar
x Ausgle maßna		Ersatzmaß- nahme			Schutzmaßnahme

Ziel / Begründung der Maßnahme

Auf der 100 m bzw. 20 m breiten Fläche entlang des Kyffhäuserbaches sind dichte durchgängige Hecken bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern, einzelne frei wachsenden Gebüsche bestehend aus Sträuchern sowie Einzelbäume und kleine Baumgruppen zu pflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als Grünland zu pflegen. Die verbleibenden Grabenabschnitte sind zu erhalten. Ferner erfolgt die Anlage von naturnahen Standgewässern weiträumigen Geländesenken sowie eines Erdwalls.

Es erfolgt eine Aufwertung der Schutzgüter Klima/ Luft (mesoklimatisch wirksame Strukturen), Boden und Wasser (Herausnahme intensive Bewirtschaftung, Verbesserung der Bodenfunktionen, Erhöhung Infiltration) sowie des Landschaftsbildes (Eingrünung des Plangebietes).

Außerdem erfolgt eine Aufwertung und Sicherung des Lebensraumes der Helm- Azurjungfer. Durch die Maßnahme zwischen der geplanten Bebauung und dem Kyffhäuserbach wird ein Abstand zum FFH- Gebiet geschaffen. Mittels der Erhaltung der Gräben und der Anlage von Standgewässern soll ein günstiges Wasserregime bestehen bleiben. Da die Libellenart offene, besonnte Habitate benötigt, sind Pflanzungen in geringen Anteil und nicht in unmittelbarer Nähe des Baches vorgesehen.

Die Maßnahme dient als Abschirmung wichtiger Wanderleitlinie bzw. angrenzender Lebensräume (Vögel, Fischotter, Fledermäuse). Durch die am Rand der bebaubaren Flächen vorgesehenen dichten Baum-Strauchhecken werden Störreize weitgehend abmildern. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population wird vermieden.

Es werden neue in verschiedener Weise nutzbare Habitate (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien) und gleichzeitig Strukturen zur Biotopvernetzung geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Anlage großflächiger, weit-

räumiger Geländesenken

(Tiefe max. 0,60 m) sowie

ein flacher Erdwall (Höhe

max. 0,80m)

FOLGEBLATT AUSGLEICHSMAßNAHME ACEF2

Maßnahmenbeschreibung: Die Maßnahme übernimmt Funktionen der in der saP beschriebenen Maßnahme V/CEF3 und ergänzt funktional die angrenzend gelegenen Maßnahmen A1 aus der Planung der BAB 71, VKE 5346.2.

- Anlage von Extensivgrünland [4222] mit Baumgruppen [6310], Hecken [6120] und Gebüschen [6224] sowie von Geländesenken (temporär wasserführend) Standgewässern [2510]
- Hecke: Breite mind. 5 m; Pflanzabstände zwischen den Gehölzen 1,50 -2,50 m; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm; Laubbäume als Heister, Pflanzhöhe 100-150 cm
- Gebüsche: Pflanzabstände zwischen den Gehölzen 1,50 m; mit mind. 50 Stück/Gruppe; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm; vorrangig Verwendung von Dornensträuchern (Neuntöter, Raubwürger)
- Bäume/ Baumgruppen: Pflanzabstand zwischen den Bäumen mind. 15 m; 21 Stück Laubbäume als Hochstamm, StU 12-14 cm
- Grünland: die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen (z.B. RSM 8.1.1 und 8.1.4)
- Verwendung von heimischen, standortgerechten Pflanzmaterial (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") bzw. Saatgut aus regionalen Herkünften
- mulchen der Gehölzflächen/Baumscheiben, Verankerung der Bäume, Verbissschutzmaßnahmen
- StandGewässer: Anlage von vier naturnahen Standgewässern (temporär wasserführend) mit flächen Böschungen (1:2 bis 1:3); Tiefe bis 2,0 m; Größe mind. 400 m² Geländemodellierung:
- Festgesetzte Gehölzstandorte/ Standgewässer: siehe Plandarstellung GOP
- Auswahl zu verwendender Gehölze:

Sträucher:

Cornus sanguinea (Hartriegel) Corylus avellana (Haselnuss)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Rosa canina (Wildrose) Salix caprea (Salweide)

Viburnum opulus (Schneeball)

Laubbäume:

Acer campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche) Malus sylvestris (Holzapfel) Populus tremula (Zitterpappel) Prunus avium (Vogelkirsche)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

• 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (Gehölzpflege, mulchen, wässern, Grünland 2-3 x jährlich mähen, Mahdgut entfernen etc.)

Unterhaltungspflege:

- dauerhafte extensive Pflege des Grünlandes/der Geländesenken: 1-2x jährlich mähen ab Ende Juli (außerhalb der Hauptbrutzeit), Mahdgut entfernen
- Hecken: Sträucher selektiv oder gruppenweise, alle 10 20 Jahre auf Stock setzen
- Bäume: ggf. Erziehungsschnitt, beschädigte Gehölze behandelt (bei Ausfall ersetzen)
- Gehölze: keine Beeinträchtigung von März bis September (Berücksichtigung § 39 BNatSchG)
- Gewässer: dauerhafte Freihaltung von Gehölzen, Großröhricht, Rohrkolben

Unterhaltung: Stadt Artern

• kein Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln

Durchführung:	mindestens zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn-Erschließung	
Funktionskontrolle: zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme 3 Jahre nach Herstellung (am Ende der Entwicklungspflege)		
Monitoring/ Qualitätssicherung:	Wirksamkeit der Maßnahme ist von einem Sachverständigen durch eine Erfolgskontrolle (für Vögel) zu über prüfen; bei Erfordernis erfolgt eine Anpassung der Maßnahme	
Flächengröße:	10,87 11,46 ha	
Vorgesehene Regelung: künftiger Eigentümer: Stadt Artern Herstellung: Vorhabenträger		

MAßNAHMENBLATT			
B-Plan mit integrierten GOP	Maßnahmen- Nr.:		
Industriegroßfläche Artern Unstrut	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 3		
Stadt Artern	vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme		
	Hecken zwischen Acker und Baugebieten		

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

- Verlust von Lebensräumen/ vorwiegend geringwertiger Biotopstrukturen (Acker) sowie von Gehölzen
- vollständige Überprägung des Landschaftraumes
- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche
- Verlust von Flächen zur Kaltluftentstehung durch die Bebauung und Versiegelung
- insgesamt hoher flächenmäßiger Eingriff bei mittlerer, teils hoher Eingriffserheblichkeit

Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten gemäß saP (Schädigung nach §44 BNatSchG)

- Verlust des Brutplatzes/ Habitatverlust: Raubwürger, Rebhuhn, Neuntöter, mehrer Brutplätze des Feldsperlings; Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Vogelarten (Gilden)
- Verlust große Teile des Winterhabitats des Raubwürgers
- Verlust von Rast-/Nahrungshabitaten: Braunkehlchen, Kuckuck, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen
- Verletzungen und Tötungen des Feldhamsters

Eingriff: ausgeglichen x au		geglichen i.V.r	en i.V.m. MaßnNr.: A _{CEF} 1, 2 , 4, 5, 6			nicht ausgleichbar		
X	Ausgle maßna		Ersatzma nahme		estaltungs- aßnahme	Minimie maßnah	0	Schutzmaßnahme

Ziel / Begründung der Maßnahme

Auf den 8-12 m breiten Streifen randlich der Baugebiete sind dichte, durchgängige Hecken bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen. Im südlichen Abschnitt der Maßnahme (angrenzend an GI 1.1 und GI 1.2) sind zwei Unterbrechungen (als Zuwegung zum Acker) mit einer Breite von max. 15 m vorzusehen. Mittig der Maßnahme ist ein naturnaher Graben auszubilden.

Die Maßnahme dient der landschaftsgerechten Eingrünung des künftigen Industriegroßstandortes in die umgebende Landschaft, die Strauch-Baumpflanzungen sollen einen strukturierten Grüngürtel bilden. Es erfolgt ferner eine Aufwertung der Schutzgüter Klima/ Luft (mesoklimatisch wirksame Strukturen, lufthygienischer Ausgleichsfunktion), Boden und Wasser sowie der biologischen Vielfalt des Raumes. Durch die Anlage neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden gleichzeitig Strukturen zur Biotopvernetzung geschaffen. Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung kann sich der Boden regenerieren. Die Bodenfunktionen werden durch die Durchwurzelung und Erhöhung der Infiltrationsrate sowie durch eine dauerhafte Vegetationsdecke verbessert (Erosionsschutz, Verbesserung des Bodengefüges, der Regelfunktionen, der Naturnähe sowie der biotischen Faktoren).

Die Maßnahme dient als Einwanderungsschutz für den Felshamster sowie als Abschirmung bestehender Lebensräume vor Störungen (Fledermäuse, Vögel). Durch die am Rand der bebaubaren Flächen vorgesehenen dichten Baum-Strauchhecken werden Störreize weitgehend abgemildert. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population wird vermieden.

Gleichzeitig werden im Rahmen der Maßnahme neue, in verschiedener Weise nutzbare Habitate (Fledermäuse, Vögel, Reptilien) geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Maßnahme übernimmt Funktionen der in der saP beschriebenen Maßnahme V/CEF3

- Anlage von Hecken [6120] einschließlich Krautsaum [4711]
- <u>Hecke</u>: Breite mind. 2,5 m beidseits des Grabens; Pflanzabstände zwischen den Gehölzen 1,50 -2,50 m bzw. für Hochstämme
 - mind. 15 m; Sträucher, Pflanzhöhe 60-100 cm; Laubbäume als Heister, Pflanzhöhe 100-150 cm; Laubbäume als Hochstamm, StU 10-12 cm;
- <u>Krautsaum/Blühsaum</u>: die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen (z.B. RSM 8.1.1)

Fortsetzung siehe Folgeblatt

FOLGEBLATT AUSGLEICHSMAßNAHME ACEF3

Maßnahmenbeschreibung:

- Verwendung von heimischen, standortgerechten Pflanzmaterial (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") bzw. Saatgut aus regionalen Herkünften
- Festgesetzte Gehölzstandorte: siehe Plandarstellung GOP
- Auswahl zu verwendender Gehölze:

Sträucher:

Berberis vulgaris (Berberitze)

Cornus sanguinea (Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Acer campestre (Feldahorn)

Acer platanoides (Spitzahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Malus sylvestris (Holzapfel)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Frangula alnus (Faulbaum)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Pyrus communis (Wildbirne)

Prunus spinosa (Schlehe)

Quercus robur (Stieleiche)

Rosa canina (Wildrose)

Tilia cordata (Winterlinde)

Salix caprea (Salweide)

Sambucus nigra (Holunder) Viburnum opulus, lantana (Schneeball)

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

■ 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (Gehölzpflege, mulchen, wässern, Krautsaum 2-3 x jährlich mähen, etc.)

Unterhaltungspflege:

- dauerhafte extensive Pflege des Krautsaums und des Grabens: Mahd in ein- bis zweijährigem Abstand
- Hecken: Sträucher selektiv oder gruppenweise, alle 10 20 Jahre auf Stock setzen
- Bäume: ggf. Erziehungsschnitt, beschädigte Gehölze behandelt (bei Ausfall ersetzen)
- Gehölze: keine Beeinträchtigung von März bis September (Berücksichtigung § 39 BNatSchG)
- kein Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln

Durchführung:	mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn-Erschließung	
Funktionskontrolle:	zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme 3 Jahre nach Herstellung (am Ende der Entwicklungspflege)	
Monitoring/ Qualitätssicherung:	Wirksamkeit der Maßnahme ist von einem Sachverständigen durch eine Erfolgskontrolle (für Vögel) zu über prüfen; bei Erfordernis erfolgt eine Anpassung der Maßnahme	
Flächengröße:	2,62 3,27 ha	
Vorgesehene Regelung:	künftiger Eigentümer: Stadt Artern	
	Herstellung: Vorhabenträger	
	Unterhaltung: Stadt Artern	

MAGNAHMENBLATT

B-Plan mit integrierten GOP Industriegroßfläche Artern Unstrut Stadt Artern

Maßnahmen- Nr.:

Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5

vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme

Hamstergerechte Bewirtschaftung

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

- Verlust von Lebensräumen/ Acker
- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche
- insgesamt hoher flächenmäßiger Eingriff bei mittlerer, teils hoher Eingriffserheblichkeit

Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten gemäß saP (Schädigung nach §44 BNatSchG)

- großflächiger Verlust von Lebensräumen des Feldhamsters (ca. 50 ha für den Feldhamster nur wenig geeignete Flächen, auf etwa 40 ha sind höhere Siedlungsdichten der Art zu erwarten)
- Verlust des Brutplatzes/ Habitatverlust: Rebhuhn, mehrer Brutplätze der Feldlerche; Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Vogelarten (Gilden)
- Verlust von Rast-/Nahrungshabitaten: Braunkehlchen, Dohle, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Schwarzkehlchen, Silberreiher

Eingr	riff: ausgegl	ichen x ausgeglicl	hen i.V.m. MaßnNr.: /	A _{CEF} 2-6 nicht aus	sgleichbar
	Ausgleichs-	Ersatzmaß-	Gestaltungs-	Minimierungs-	Schutzmaß-
	naßnahme	nahme	maßnahme	maßnahme	nahme

Ziel / Begründung der Maßnahme

Auf der ca. 17 ha großen Ackerfläche der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5 nördlich des vorhandenen Wirtschaftsweges soll durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Aufwertung des Lebensraumes für den Feldhamster durch Bewirtschaftungsauflagen erzielt werden.

Durch die Extensivierung der großschlägigen Ackernutzung erfolgt eine Aufwertung der Schutzgüter Boden und Wasser (Herausnahme intensive Bewirtschaftung, Verbesserung der Bodenfunktionen) sowie des Lebensraumes – Agrarlandschaft für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten (Erhöhung der biologischen Vielfalt).

Die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes des Feldhamsters, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. In Verbindung mit der Maßnahme $A_{\text{CEF}}6$ kann der Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Plangebiet vollständig kompensiert werden.

Die Maßnahme ist ebenfalls geeignet, ein ausreichenden Nahrungsangebotes für Zug- und Rastvögel bereit zu stellen sowie der Habitatverbesserung für Feldvögel. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit insgesamt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Maßnahme übernimmt Funktionen der in der saP beschriebenen Maßnahme CEF1

• hamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche [4110/ 4190]

Bewirtschaftungsauflagen:

- Reduzierung der Schlaggröße: Aufteilung in 3 gleichgroße Schläge mit 5-6 ha; jährlich 3 verschiedenen Anbaukulturen;
- Auflagen zu Anbaukulturen: vorrangig Wintergetreide (im 1. Jahr 2 Schläge Wintergetreide); nachrangig Sommergetreide, Ackerbohnen, Erbsen; Ausschluss von: Kartoffeln, Zwiebeln, Raps, Mais, Rüben, Sonderkulturen (Gewürzpflanzen); Aussaat im Frühjahr so zeitig wie durchführbar; auf 2 Schlägen ist eine Fruchtart anzubauen, die Ende April einen geschlossenen Bestand aufweist (i.d.R. Wintergetreide);
- Auflagen zum Pflanzenschutz/ Feldmausbekämpfung: Einsatz von Pestiziden nur bei Erfordernis (Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Anbaus); keine Rodentizide; kein Ansitzwarten für Greifvögel;
- Auflagen zur Düngung: organische Düngung nur im Winter (15.10. bis 31.03) mit umgehender Einarbeitung; kein Ausbringen von Gülle; Kunstdünger – keine Einschränkung;
- Auflagen zur Stoppel-/ Bodenbearbeitung: Stoppelhöhe mind. 20 cm; Umbruch ab 30.09 (bei Folgefrucht Wintergerste bereits ab 15.09.); bei Folgefrucht mit Aussaat im Frühjahr Stoppeln über den Winter stehen lassen; keine Tiefenlockerung (nicht tiefer als 25 cm); bei Aussaat im Frühjahr Bodenbearbeitung so zeitig wie durchführbar

FOLGEBLATT AUSGLEICHSMAßNAHME A _{CEF} 5				
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept				
siehe Maßnahmenbe	siehe Maßnahmenbeschreibung			
■ bei Erfordernis Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen				
Durchführung: mindestens zwei Vegetationsperiode vor Baubeginn-Erschließung				
Funktionskontrolle:	jährliche zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme (Einhaltung der fest- geschriebenen und ggf. zusätzlich angepassten Bewirtschaftungsvorgaben)			

Monitoring/Qualitätssicherung:

- Kartierung der Sommerbaue im zweijährigen Rhythmus, Beginn im ersten Jahr der Maßnahme.
- Die Siedlungsdichte des Feldhamsters kann mitunter beträchtlich (um den Faktor drei) schwanken. Ursachen für eine negative Populationsentwicklung (Abnahme der Sommerbaudichte) können natürliche Populationsschwankungen aber auch der Witterungsverlauf sein. Um auszuschließen, dass vor allem diese Einflussfaktoren eine Bestandsverminderung bewirken, wird der Trend beobachtet.
 - → Wenn das Erfassungsergebnis zweier aufeinanderfolgender Kartierungen unter der Zielgröße liegt, erfolgt eine weitere Anpassung der Bewirtschaftungsvorgaben (v.a. zusätzliche Einschränkung anzubauender Fruchtarten und Zeitpunkt für Bodenbearbeitung).
- In Abhängigkeit der Ergebnisse der jeweiligen Kartierung ist in Abstimmung mit der UNB die weitere Verfahrensweise festzulegen (Abweichungen von den Bewirtschaftungsvorgaben, weiteres Monitoring / Fortführung der Kartierung)
- Das Monitoring ist grundsätzlich nur von Feldhamster-Sachverständigen durchzuführen.

Flächengröße: 17,90 17,33 ha

Vorgesehene Regelung: künftiger Eigentümer: Stadt Artern
Herstellung: ansässiger Agrarbetrieb
Unterhaltung: ansässiger Agrarbetrieb

MAGNAHMENBLATT				
B-Plan mit integrierten GOP	Maßnahmen- Nr.:			
Industriegroßfläche Artern Unstrut	Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 6			
Stadt Artern	vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme			
	Hamsterfreundliche Bewirtschaftung			

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

- Verlust von Lebensräumen/ Acker
- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche
- insgesamt hoher flächenmäßiger Eingriff bei mittlerer, teils hoher Eingriffserheblichkeit

Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten gemäß saP (Schädigung nach §44 BNatSchG)

- großflächiger Verlust von Lebensräumen des Feldhamsters (ca. 50 ha für den Feldhamster nur wenig geeignete Flächen, auf etwa 40 ha sind höhere Siedlungsdichten der Art zu erwarten)
- Verlust des Brutplatzes/ Habitatverlust: Rebhuhn, mehrer Brutplätze der Feldlerche; Verlust von Bruthabitaten ungefährdeter Vogelarten (Gilden)
- Verlust von Rast-/Nahrungshabitaten: Braunkehlchen, Dohle, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Schwarzkehlchen, Silberreiher

Eingriff:		ausgeg	lichen x ausgeglic	x ausgeglichen i.V.m. MaßnNr.: A _{CEF} 1-5 nic		t ausgleichbar	
X	Ausglei maßna		Ersatzmaß- nahme	Gestaltungs- maßnahme	Minimierungs- maßnahme	Schutzmaß- nahme	

Ziel / Begründung der Maßnahme

Auf der ca. 79 ha großen Ackerfläche der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 5 südlich des vorhandenen Wirtschaftsweges sind durch Bewirtschaftungsauflagen günstige Lebensraumbedingungen für den Feldhamster zu schaffen.

Durch die Extensivierung der großschlägigen Ackernutzung erfolgt eine Aufwertung der Schutzgüter Boden und Wasser (Herausnahme intensive Bewirtschaftung, Verbesserung der Bodenfunktionen) sowie des Lebensraumes – Agrarlandschaft für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten (Erhöhung der biologischen Vielfalt).

Die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes des Feldhamsters, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. In Verbindung mit der Maßnahme A_{CEF}5 kann der Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Plangebiet vollständig kompensiert werden.

Die Maßnahme ist ebenfalls geeignet, ein ausreichenden Nahrungsangebotes für Zug- und Rastvögel bereit zu stellen sowie der Habitatverbesserung für Feldvögel. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit insgesamt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Maßnahme übernimmt Funktionen der in der saP beschriebenen Maßnahme CEF1

hamsterfreundliche Bewirtschaftung einer Ackerfläche [4110]

Bewirtschaftungsauflagen:

- Reduzierung der Schlaggröße: Aufteilung in 4 Schläge mit je 19-20 ha; jährlich 4 verschiedenen Anbaukulturen;
- Auflagen zu Anbaukulturen: vorrangig Wintergetreide (im 1. Jahr mind. 1 Schlag Wintergetreide); nachrangig Sommergetreide, Raps, Mais, Rüben, Ackerbohnen, Erbsen; Ausschluss von: Kartoffeln, Zwiebeln, Sonderkulturen (Gewürzpflanzen); Aussaat im Frühjahr so zeitig wie durchführbar; auf 2 Schlägen ist eine Fruchtart anzubauen, die Ende April einen geschlossenen Bestand aufweist (i.d.R. Wintergetreide);
- Auflagen zum Pflanzenschutz/ Feldmausbekämpfung: Einsatz von Pestiziden nur bei Erfordernis (Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Anbaus); keine Rodentizide; kein Ansitzwarten für Greifvögel;
- Auflagen zur Düngung: organische Düngung nur im Winter (15.10. bis 31.03) mit umgehender Einarbeitung; Kunstdünger – keine Einschränkung;
- Auflagen zur Stoppel-/ Bodenbearbeitung: Stoppelhöhe mind. 20 cm; Umbruch ab 15.09 (bei Folgefrucht Raps bereits ab 15.08.); bei Folgefrucht mit Aussaat im Frühjahr Stoppeln über den Winter auf einem Schlag stehen lassen; keine Tiefenlockerung (nicht tiefer als 25 cm); bei Aussaat im Frühjahr Bodenbearbeitung so zeitig wie durchführbar

GOP

FOLGEBLATT AUSGLEICHSMAßNAHME A _{CEF} 6				
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept siehe Maßnahmenbeschreibung bei Erfordernis Anpassung der Bewirtschaftungsauflagen				
Durchführung:	mindestens zwei Vegetationsperiode vor Baubeginn-Erschließung			
Funktionskontrolle:	jährliche zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme (Einhaltung der festgeschriebenen und ggf. zusätzlich angepassten Bewirtschaftungsvorga- ben)			

Monitoring/Qualitätssicherung:

- Kartierung der Sommerbaue im zweijährigen Rhythmus, Beginn im ersten Jahr der Maßnahme.
- Die Siedlungsdichte des Feldhamsters kann mitunter beträchtlich (um den Faktor drei) schwanken. Ursachen für eine negative Populationsentwicklung (Abnahme der Sommerbaudichte) können natürliche Populationsschwankungen aber auch der Witterungsverlauf sein. Um auszuschließen, dass vor allem diese Einflussfaktoren eine Bestandsverminderung bewirken, wird der Trend beobachtet.
 - → Wenn das Erfassungsergebnis zweier aufeinanderfolgender Kartierungen unter der Zielgröße liegt, erfolgt eine weitere Anpassung der Bewirtschaftungsvorgaben (v.a. zusätzliche Einschränkung anzubauender Fruchtarten und Zeitpunkt für Bodenbearbeitung).
- In Abhängigkeit der Ergebnisse der jeweiligen Kartierung ist in Abstimmung mit der UNB die weitere Verfahrensweise festzulegen (Abweichungen von den Bewirtschaftungsvorgaben, weiteres Monitoring / Fortführung der Kartierung)
- Das Monitoring ist grundsätzlich nur von Feldhamster-Sachverständigen durchzuführen.

Flächengröße: 78,61 78,73 ha

Vorgesehene Regelung: künftiger Eigentümer: --Herstellung: ansässiger Agrarbetrieb(e)
Unterhaltung: ansässiger Agrarbetrieb(e)
(ggf. Nutzungsbeschränkung/ Eintrag im Grundbuch)

MAßNAHMENBLATT				
B-Plan mit integrierten GOP	Maßnahmen- Nr.:			
Industriegroßfläche Artern Unstrut	Begleitgrün			
Stadt Artern	Blühsaum			

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

- Verlust hauptsächlich geringwertiger Biotopstrukturen (Acker)
- Verlust von Lebensraum für die Fauna
- Verlust von natürlichen Bodenfunktionen, Infiltrationsfläche

Eingriff: ausge	glichen ausgegl	ichen i.V.m. MaßnNr	.: nicht ausg	leichbar
Ausgleichs-	Ersatzmaß-	Gestaltungs-	Minimierungs-	Schutzmaß-
maßnahme	nahme	maßnahme	maßnahme	nahme

Ziel / Begründung der Maßnahme

Die 5 - 20 m breiten Flächen entlang der Straßen sowie im Bereich der Leitungskorridore sind als Blühsaum mit einer standortgerechten, artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme dient vorrangig der landschaftsgerechten Eingrünung des künftigen Industriegroßstandortes in die umgebende Landschaft. Es erfolgt eine Aufwertung des Schutzgut Boden (Durchwurzelung, Erhöhung der Infiltrationsrate, Verbesserung der Bodenfunktionen) sowie der biologischen Vielfalt des Raumes (Lebensraum für Kleinlebewesen, Strukturen zur Biotopvernetzung).

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage eines Wildbienen- und Schmetterlingssaum [4711]
- die Flächen sind mit einer standortgerechten, artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen (90 % Blumen, 10 % Gräser)
- ein zeitweise Be- bzw. Überfahren ist zulässig, der Blühsaum ist im Nachgang wieder herzustellen *

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

■ 1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (2-3 x jährlich mähen, Mahdgut abräumen etc.)

Unterhaltungspflege:

Blühsaum: dauerhafte extensive Pflege, 1-2x jährlich mähen ab Ende Juli (außerhalb der Hauptbrutzeit), Mahdgut entfernen

Durchführung:	eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Erschließung	
Funktionskontrolle:	zielbiotopspezifische Kontrolle der Maßnahme 3 Jahre nach Herstellung (am Ende der Entwicklungspflege)	
Flächengröße:	3,63 3,04 ha	
Vorgesehene Regelung:	künftiger Eigentümer: Stadt Artern	
	Herstellung: Vorhabenträger	
	Unterhaltung: Stadt Artern	

* Ergänzung:

Ausgehend von L1172 auf die Maßnahmenfläche A_{CEF}6 sind bis zu 6 Bewirtschaftungszufahrten mit einer Breite von jeweils max. 5 m zulässig.